

Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachbereich 5

Anlage 62-1.01

zur Geschäftsanweisung 62-1 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Betreff: Stromanteil am Regelbedarf (Stand 01.01.2022)

Unter Punkt V.2. (Besonderheiten bei der Beheizung mittels Strom) sieht die Geschäftsanweisung Nr. 62-1 vor, dass zur Ermittlung der Höhe der Heizkosten bei einer Beheizung mittels Haushaltsstrom der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Strom in Abzug gebracht wird.

Dieser Anteil beträgt ab dem 01.01.2022:

Leistungsberechtigter	Regelbedarf	Anteil Strom
Alleinstehend, alleinerziehend etc.	449,00 €	36,49 €
Volljährige Partner in BG	404,00 €	32,84 €
Ü 18 – U 25 in BG	360,00 €	29,19 €
Kind 14 - 17 Jahre	376,00 €	19,04 €
Kind 6 - 13 Jahre	311,00 €	13,79 €
Kind 0 - 5 Jahre	285,00 €	8,06 €

Inkrafttreten:

Vorstehende Regelung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und ist für laufende Fälle ab dem Beginn des nächsten Bewilligungszeitraums anzuwenden.

Bad Belzig, 12.11.2021

Schade
Fachbereichsleiter 5